

2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat,
3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen und
4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind; dies gilt nicht für Vorrichtungen, Stoffe oder Zubereitungen, die nach anderen Vorschriften zu diesem Zweck zugelassen oder vorgeschrieben sind.

Die vorgefundenen Haltungseinrichtungen wiesen aber vielfache Verstöße gegen § 2 TierSchG auf. Ferner war nach Auffassung des Veterinäramtes die Versorgung und Überwachung der Tiere (Frau Naumann wohnt ca. 35 km von der Haltungseinrichtung entfernt) nicht ausreichend gewährleistet. Daher wurde am 09.12.2014 ein Anordnungsbescheid nach § 16 a TierSchG erlassen um eine ordnungsgemäße Alpakahaltung sicherzustellen. Um die Erfüllung und Einhaltung der Anordnungen zu überprüfen wurde Frau Naumann bereits zweimal schriftlich aufgefordert mit dem Veterinäramt diesbezüglich einen Termin zu vereinbaren. Ebenso sollten genaue Angaben gemacht werden, wer die Tiere täglich versorgt bzw. in Augenschein nimmt. Diesen Aufforderungen kam Frau Naumann allerdings bislang nicht nach.

Die Räume und Einrichtungen (auch: Anlagen, Geräte, gesamte Organisation, vgl. L/M § 11 Rn. 32) müssen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung aller Tiere ermöglichen (Nr. 3). Der Antragsteller muss nachweisen, dass die einzelnen Grundbedürfnisse aus § 2 Nr. 1 weitgehend befriedigt werden können (Vahlens Kommentar zum Tierschutzgesetz, Hirt, Maisack, Moritz, 2. Auflage 2003, § 11 Rn. 19).

Die Erlaubnis ist als begünstigender Verwaltungsakt zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 1 – 4 bedenkenfrei feststehen (AVV Nr. 12.2.5.1). Das Risiko der Unaufklärbarkeit liegt also bei dem Antragsteller: Verbleiben hinsichtlich einer der Voraussetzungen Zweifel, die nicht behoben werden können, so ist die Erlaubnis zu versagen (Vahlens Kommentar zum Tierschutzgesetz, Hirt, Maisack, Moritz, 2. Auflage 2003, § 11 Rn. 21).

Da trotz mehrfacher Aufforderung Frau Naumann die Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 TierSchG nicht zerstreut hat, war der Antrag somit abzulehnen.

3. Mit Schreiben vom 15.07.2015 wurde darauf hingewiesen, dass bis zum 22.07.2015 ein Termin mit dem Veterinäramt zu vereinbaren ist. Andernfalls wurde die Ablehnung des § 11-Antrages angekündigt (= Anhörung i. S. d. Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)). Eine Reaktion darauf erfolgte nicht.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 Kostengesetz (KG). Aufgrund des Verwaltungsaufwandes wird eine Bescheidsgebühr von 30,00 € als angemessen angesehen.